

ANFORDERUNG AN BEWIRTUNGSBELEGE

Bewirtungsbelege sofort prüfen und ergänzen

Wer eine Bewirtung von der Steuer absetzen will, muss strenge Formvorschriften einhalten. Schon kleine Formfehler führten dazu, dass die Finanzbehörden den Abzug der Kosten und der Vorsteuer ablehnten. Statt der erhofften Steuerminderung kann es im Nachhinein sogar zu hohen Nachzahlungen kommen, wenn das Finanzamt bei der Außenprüfung unvollständige Bewirtungsbelege vorfindet.

Nur Bewirtungsbelege bis 250 Euro gelten ohne Namen des Gastgebers

So muss der Beleg auch den Namen des Gastgebers enthalten. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Az. X R 57/09) hervor. Eine Ausnahme gestatteten die Richter nur bei Belegen, deren Rechnungsbeträge unter Kleinbeträge laut Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung fallen (§ 33 UstDV). Nur Bewirtungsbelege bis zu einem Betrag von 250 Euro gelten demnach ohne den Namen des Bewirtenden.

Anforderungen an den Bewirtungsbeleg

Steuerzahler sollten Bewirtungskosten immer zeitnah und vollständig dokumentieren. Je länger Bewirtungsabrechnungen liegenbleiben, desto leichter schleichen sich Fehler ein. Folgende Anforderungen muss ein Bewirtungsbeleg nach Empfehlung der Industrie- und Handelskammer Stuttgart erfüllen:

- *Maschinell erstellt durch eine Registrierkasse*
- *Ort der Veranstaltung*
- *Rechnungsdatum*
- *Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer*
- *Anzahl und Namen der bewirteten Teilnehmer*
- *Verzehrte Artikel („Speisen und Getränke“ reicht nicht)*
- *Genauer Grund für die Bewirtung*
- *Unterschrift des Steuerpflichtigen (auch auf beigefügten Ergänzungen)*

Liegt der Rechnungsbetrag über 250 Euro muss die Rechnung außerdem enthalten:

- *Name und Anschrift des Bewirtenden*
- *Rechnungsbetrag aufgeschlüsselt nach Steuersätzen sowie Mehrwertsteuersatz und -betrag*
- *Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer der Gaststätte*

Expertentipps zum Bewirtungsbeleg

- *Maschinelle Rechnung der Gaststätte sofort auf Richtigkeit prüfen. Im Nachhinein sind korrigierte Restaurantbelege nicht oder nur mit hohem Aufwand zu beschaffen.*
- *Restaurantbons aus Thermopapier so schnell wie möglich auf Normalpapier kopieren und archivieren. Drucksachen auf Thermopapier verblassen über die Jahre.*
- *Fehlende Angaben umgehend nachtragen oder beifügen.*
- *Lassen Sie sich das Trinkgeld auf dem Bewirtungsbeleg vom Kellner bestätigen. Dann können Sie auch das Trinkgeld als Betriebsausgaben geltend machen. Alternativ erstellen Sie fürs Trinkgeld einen Eigenbeleg mit Angaben der Summe*

Häufigste Gründe für die Ablehnung eines Bewirtungsbelegs

Wenn das Finanzamt den Steuerabzug für Bewirtungskosten streicht, geschieht das meist aus folgenden Gründen:

- *Fehlende oder unvollständige Angaben zum Bewirtungsbeleg.*
- *Schwammiger Bewirtungsgrund: „Geschäftessen“ oder „Bespprechung“ reicht auf keinen Fall. Der Gastgeber muss mindestens den Grund der Besprechung angeben.*
- *Überhöhte Kosten: Bewirtungskosten sollten sich stets im Rahmen dessen bewegen, was in der Branche und zum Anlass üblich ist. Das Finanzamt prüft diese Dinge.*